

## ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

Zum Kollektivvertrag der **G l a s h ü t t e n** vom 27. Juni 1988, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Glasindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Chemiarbeiter, andererseits.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

### I. Geltungsbereich

- Räumlich** für das Gebiet der Republik Österreich.  
**Persönlich** für alle in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge.  
**Fachlich** für alle Glashütten.

Glashütten sind jene Betriebe, die sich mit der Erschmelzung von Glas befassen, gleichgültig in welcher Art und Form das erschmolzene Glas innerhalb des Betriebes zur Weiterverarbeitung oder Veredelung gelangt.

### II. Lohnrechtlicher Teil zum Kollektivvertrag der Glashütten

#### **A. Flachglas**

1. Die Akkorde sind zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat so zu vereinbaren, dass bei durchschnittlicher Leistung ein Mehrverdienst von mindestens 20 % über dem kollektivvertraglichen Monatsbezug der jeweiligen Lohngruppe erreicht wird.

2. Die in diesem Vertrag enthaltenen Monatsbezüge haben die 38-Stunden-Woche zur Grundlage.

#### 3. Lohngruppe I

z.B. Spezialglasschneider, Vorarbeiter, Maschinfahrer, Professionisten mit besonderen Kenntnissen, Wannenfürer an Tel-Anlagen, Linienführer I, Maschinisten I ... **€ 2.436,55**

#### 4. Lohngruppe II

z.B. Professionisten, Härter, Glasschneider, Kraftfahrer, Linienführer II, Maschinisten II ... **€ 2.246,26**

#### 5. Lohngruppe III

z.B. angelernte Fachkräfte, angelernte Professionisten, Gemengemacher, Gussglaspacker, Schichthelfer, Mattierer, Härterhelfer, Schleifer, Staplerfahrer, Kraftfahrer, Einsteller, Stepper ... **€ 2.130,50**

#### 6. Lohngruppe IV

z.B. Profilglasschneider, Abträger, Verlader, Linienarbeiter, Maschinenarbeiter ... **€ 1.925,60**

7. Lohngruppe V  
z.B. Packer, Elektrokarrenfahrer, Kistennagler, Werkstätten-  
helfer ... **€ 1.794,72**

8. Lohngruppe VI  
Hilfsarbeiter ... **€ 1.693,41**

9. Lohngruppe VII  
Ferialarbeiter (während der Sommerferien) ... **€ 1.449,47**

10. Schmelzer am Hafenofen oder an der Tageswanne erhalten  
einen pauschalierten Monatsbezug von ... **€ 2.718,49**  
Portiere und Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit  
von 38 Stunden einen pauschalierten Monatsbezug von mindestens  
... **€ 2.054,68**

In diesen Beträgen sind alle Überstunden-, Sonntags- und  
Nachtarbeitszuschläge sowie Schichtzulagen enthalten.  
Anfallende Feiertagsarbeit ist mit dem entsprechenden Zuschlag  
zu entlohnen.

## **B. Hohlglas**

1. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in diesem Vertrag  
enthaltenen Monatsbezüge die 38-Stunden-Woche als Grundlage  
haben.

2. Kommt ein 100%iger Glasmacher oder Schleifer bei nachge-  
wiesener durchschnittlicher Arbeit nicht auf seinen Akkordver-  
dienst, so hat er Anspruch auf einen Mindestmonatsbezug.  
Der garantierte Mindestmonatsbezug eines 100%igen Glasmachers  
beträgt im Monat ... **€ 2.530,18**

In diese Kategorie gehören:  
Glasmacher, Automatenfahrer, Kugler, Schleifer, Graveure,  
Einbohrer und gelernte Glasmaler.

Arbeiter dieser Kategorie unter 100 % erhalten den aliquoten  
Teil, mindestens jedoch im Monat ... **€ 1.944,54**

Kölblmacher, Anhefter und Nachbläser erhalten während der  
ersten 4 Wochen mindestens 40 %, nach 4 Wochen mindestens 45 %,  
Ringabheber mindestens 40 % vom jeweiligen Akkordlohn des  
100%igen Glasmachers. Dieser Anteil darf jedoch nicht unter den  
im Betrieb üblichen Lohn eines Hilfsarbeiters sinken.

3. Schmelzer am Hafenofen oder an der Tageswanne erhalten einen  
pauschalierten Monatsbezug von ... **€ 2.718,49**

Anfallende Feiertagsarbeit ist mit dem entsprechenden Zuschlag  
zusätzlich zu entlohnen (siehe allgemeiner Vertrag Pkt. 30).

4. Lohngruppe I  
z.B. Professionisten mit besonderen Fähigkeiten sowie  
Professionisten, die eigenständig, alleine und selbstverant-  
wortlich zumindest ein Jahr im vollkontinuierlichen Schicht-  
betrieb beschäftigt sind, Hafenmacher ... **€ 2.313,18**

5. Lohngruppe II  
z.B. Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, geprüfte Heizer, Kraftfahrer mit Mechaniker- oder Schlosserprüfung, Ziseleure ... **€ 1.895,98**

6. Lohngruppe III  
z.B. Professionisten im 1. Gehilfenjahr, Maschinisten, Obersortierer, Einleger, Schürer, Schmelzergehilfen am Hafenofen oder an der Tageswanne, Vorarbeiten bei Siebdruck, Brenner, ausgenommen an elektrischen Öfen, Kraftfahrer, Ätzer, Sandmattierer, Graviereicher, Gemengemacher, Hubstaplerfahrer ... **€ 1.800,28**

7. Lohngruppe IV  
z.B. Sortierer, Pfleger am Kühlöfen und Förderband, Hilfsmaler, Abrauer, Schleifer, Tonstubenarbeiter, Sandstrahleicher, Brenner an elektrischen Öfen, Absprengen, Formenputzen, Siebdrucken, Abnehmer an mehrarmigen Automaten ... **€ 1.668,13**

8. Lohngruppe V  
Tätigkeiten, zu denen keine besonderen Kenntnisse erforderlich sind (z.B. Altglasaufbereiter) ... **€ 1.604,23**

9. Lohngruppe VI  
Ferialarbeiter ... **€ 1.394,56**

10. Portiere und Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden einen pauschalierten Monatsbezug von ... **€ 2.054,68**

In diesem Betrag sind alle Überstunden-, Sonntags- und Nachtarbeitszuschläge sowie Schichtzulagen enthalten. Anfallende Feiertagsarbeit ist mit dem entsprechenden Zuschlag zusätzlich zu entlohnen.

### **C. Firma D. Swarovski & Co, Wattens, Tirol**

1. Die Akkorde sind zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat so zu vereinbaren, dass bei durchschnittlicher Leistung ein Mehrverdienst von mindestens 20 % über dem kollektivvertraglichen Monatsbezug der jeweiligen Lohngruppe erreicht wird.

2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in diesem Vertrag enthaltenen Monatsbezüge die 38-Stunden-Woche zur Grundlage haben.

3. Lohngruppe I  
z.B. Professionisten mit besonderen Fähigkeiten (z.B. Meisterprüfung) ... **€ 2.467,44**

4. Lohngruppe II  
z.B. Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, qualifizierte Schleifer, qualifizierte Drucker, Schmelzer ... **€ 2.239,54**

5. Lohngruppe III  
z.B. Professionisten im 1. Gehilfenjahr, Schmelzergehilfen,  
Schleifer, Drucker, qualifizierte Umdrucker, Sieber, speziell  
angelernte Metallarbeit ... **€ 1.962,03**

6. Lohngruppe IV  
a) z.B. Umdrucker, Rundierer, Steinwäscher, Sieber, angelernte  
Metallarbeiter, Schleifer während der ersten 3 Monate  
Anlernzeit ... **€ 1.821,09**

b) Kontrollieren und Stempeln, Portiere und Transportarbeiter  
... **€ 1.722,05**

7. Lohngruppe V  
Angelernte Arbeiter (Aussuchen, Packen, Zählen usw.) ...  
**€ 1.637,41**

8. Lohngruppe VI  
Arbeiter während der vierwöchigen Probezeit beim Anlernen und  
männliche und weibliche Hilfsarbeiter ... **€ 1.627,34**

9. Lohngruppe VII  
Ferialarbeiter ... **€ 1.394,56**

10. Vorarbeiter erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit als  
Vorarbeiter eine Zulage in der Höhe von 10 % ihrer  
Grundvergütung gemäß Punkt 25 des Rahmenkollektivvertrages.

#### **D. Zulagen**

Die Zulagen nach Punkt 28 des rahmenrechtlichen Teiles betra-  
gen:

Schichtzulagen für die 2. Schicht ... **€ 1,2099**

(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von € 120,99)

Nachtarbeitszulagen für Schichtarbeiter ... **€ 2,6410**

(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von € 264,10)

#### **E. Lehrlingsentschädigung**

Die monatliche Lehrlingsentschädigung in allen Glashütten be-  
trägt:

im 1. Lehrjahr ..... **€ 532,49**

im 2. Lehrjahr ..... **€ 655,32**

im 3. Lehrjahr ..... **€ 1.103,99**

im 4. Lehrjahr gebührt der Monatsbezug:

bei Hohlglas gem. Lohngruppe V

bei Flachglas und

D. Swarovski & Co gem. Lohngruppe VI

Dem Lehrling sind die Internatskosten, die durch den Aufenthalt  
des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule  
bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht  
entstehen, zu bevorschussen und im Falle eines positiven  
Abschlusses so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum,  
der der Dauer des Internatsaufenthaltes entspricht, die volle  
Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Günstigere Regelungen werden davon nicht berührt.

## **F. Taggeld für Kraftfahrer und Mitfahrer**

1. Kraftfahrer und Mitfahrer, die außerhalb ihres Arbeitsortes zu fahren haben, erhalten:

bei Fahrten, mit denen eine Nächtigung verbunden ist, ein Taggeld von ... **€ 44,67**

Übernachtungsspesen von ... **€ 30,35**

Falls die Übernachtungsspesen den genannten Betrag übersteigen, wird bei Rechnungslegung der nachgewiesene Betrag vergütet.

2. Sind Kraftfahrer bzw. Mitfahrer auf Grund der ihnen aufgetragenen Fahrten verhindert, im Betrieb das Mittagessen einzunehmen, so erhalten sie, sofern die Abwesenheit die Zeit zwischen 11.30 und 14 Uhr umfaßt, falls sie nicht ein Taggeld nach Punkt 1 erhalten, eine Essensvergütung von ... **€ 17,66**

## **III. Erhöhung der Monatsbezüge**

Die Ist-Monatsbezüge sind um **2,85 %**, mindestens jedoch um **€ 51,-** zu erhöhen.

Prämien und innerbetriebliche Zulagen sind um **2,85 %** zu erhöhen.

## **IV. Rahmenrechtliche Änderungen**

- **Jubiläumsgeld:** Bei X. Dienstjubiläen wird nach dem letzten Absatz folgender Absatz angefügt:

„Alternativ zum Geldanspruch können maximal die zwei letzten Dienstjubiläen in Zeitguthaben umgewandelt werden. Voraussetzung für eine Umwandlung dieser Geldansprüche in Zeitguthaben ist das Vorliegen einer Betriebsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat das Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer. Die Umwandlung kann bei Vorliegen einer Rahmenvereinbarung nur durch Einzelvereinbarung innerhalb des von der Rahmenvereinbarung vorgegebenen Rahmens erfolgen. Durch die Umwandlung von Geldansprüchen in Zeitguthaben kommt es nicht zur Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung. Das Zeitguthaben kann nur im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer und entweder durch die Verkürzung der täglichen bzw. wöchentlichen Normalarbeitszeit oder durch die Vereinbarung von ganztägigem Zeitausgleich (z.B. bei Schichtarbeit durch Freischichten) konsumiert werden. Für die Berechnung des Lohnanspruchs für eine Stunde Zeitguthaben ist der Monatsbezug bei Vollzeitbeschäftigten durch 165 (38 Stunden Woche) zu dividieren. Bei Teilzeitbeschäftigten ist der Monatsbezug durch die Zahl der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitsstunden multipliziert mit 4,33 zu dividieren.“

**- Folgende Änderungen ergeben sich aus der Einarbeitung des Protokolls in den Kollektivvertrag:**

- Rz 23a neu: „Prämien oder Leistungszulagen sind auf den Kollektivvertragslohn anrechenbar. Ausgenommen von dieser Anrechenbarkeit sind: Erschwerniszulagen (z.B. Schmutz-, Hitze-, Staub- und Gefahrenzulagen usw.) sowie persönliche Qualifikationszulagen.“(aus Protokoll, Punkt 1)
- Bei Rz 42 wird die Fußnote „Siehe Protokoll, Punkt 3“ eingefügt.
- Im Lohnrechtlichen Teil auf den Seiten 25ff wird unter A. Flachglas bei Punkt 10. und unter B. Hohlglas bei Punkt 3. und 10. die Fußnote „Siehe Protokoll, Punkt 6“ eingefügt.
- Bei Rz 3 wird die Fußnote „Siehe Protokoll, Punkt 7“ eingefügt.
- Bei Rz 40 wird in die Fußnote Siehe Protokoll, Punkt 19 „Punkt 12“ sowie „Punkt 14“ eingefügt.
- Die Bestimmung des Protokolls, Punkt 13, „Für Ferialarbeiter, die erstmals beschäftigt werden oder die untergeordnete Tätigkeiten verrichten, kann durch Betriebsvereinbarung ein von Lohngruppe VII (Flachglas und D. Swarovski & Co) bzw. Lohngruppe VI (Hohlglas) abweichender Monatsbezug festgesetzt werden, der den Betrag der Lehrlingsentschädigung im 3. Lehrjahr nicht unterschreiten darf.“ wird im Lohnrechtlichen Teil auf den Seiten 26ff jeweils nach Ferialarbeiter unter A. Flachglas bei Lohngruppe VII, unter B. Hohlglas bei Lohngruppe VI und unter C. Swarovski bei Lohngruppe VII eingefügt.
- Rz 17 neu: „Das Ausmaß der Verkürzung der wöchentlichen betrieblichen Normalarbeitszeit (z.B. bei bisher 40 Stunden Normalarbeitszeit 2 Stunden pro Woche) ist Mehrarbeit. Diese Mehrarbeit ist auf Basis der Grundvergütung (Punkt 25) bei finanzieller Abgeltung mit einem Zuschlag von 50% auszubezahlen. Bei einvernehmlich vereinbartem Zeitausgleich gebührt dieser 1:1.  
Der Zeitausgleich für Mehrarbeit, die im Zusammenhang mit einer anderen Verteilung der Normalarbeitszeit im Sinne der Punkte 8,9,10 und 11 geleistet wird, ist innerhalb des dort vereinbarten Durchrechnungszeitraumes durchzuführen. Bei einem Durchrechnungszeitraum unter 26 Wochen oder in Fällen, in denen kein Durchrechnungszeitraum vereinbart ist, ist der Zeitausgleich innerhalb von 26 Wochen durchzuführen. Aufgrund einer Betriebsvereinbarung - in Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, aufgrund einer Einzelvereinbarung - können abweichende Regelungen betreffend des Verbrauchs vereinbart werden, wobei jedoch 52 Wochen nicht überschritten werden dürfen. Im Übrigen gilt für die Konsumation des Zeitausgleiches Punkt 9 des rahmenrechtlichen Teiles sinngemäß.  
Hinsichtlich der Anordnung dieser Mehrarbeit sind die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Anordnung von Überstunden sinngemäß anzuwenden.  
Arbeitszeiten, für die aufgrund einer Kollektivvertragsbestimmung oder aufgrund von betrieblichen Regelungen ein Zuschlag von mehr als 50% gebührt, gelten nicht als Mehrarbeit, sondern als Überstunde.  
Durch die Mehrarbeit darf eine tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden nicht überschritten werden. Ausgenommen davon sind jene Fälle, in denen eine Ausdehnung der täglichen

Normalarbeitszeit über 9 Stunden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

Die Bestimmungen über die Mehrarbeit gelten unbefristet. Bei einer weiteren Änderung der wöchentlichen Normalarbeitszeit sind auch die Bestimmungen über die Mehrarbeit neu zu regeln.“ (aus Protokoll, Punkt 15)

- Bei Rz 16a 1. Absatz lautet der Klammerausdruck neu: „(idF BGBI I 101/2000, 33/2001, 71/2003, 128/2003, 142/2004 und 90/2009)“. Der Satz „Die nachstehenden Regelungen gelten nur für ab dem 1.6.2001 abgeschlossene Vereinbarungen oder sofern die Partner früher abgeschlossener Altersteilzeitvereinbarungen dies bis längstens 31.10.2001 vereinbart haben.“ wird gestrichen.

## **V. Geltungsbeginn**

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Der lohnrechtliche Teil gilt bis 31. Mai 2014.

Wien, am 24. Mai 2013

### **FACHVERBAND DER GLASINDUSTRIE**

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

MMag. Hanspeter Marmsoler e.h.

MMag. Alexander Krissmanek e.h.

### **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Produktionsgewerkschaft**

Der Bundesvorsitzende:

Der stellvertretende  
Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer e.h.

Alfred Artmäger e.h.

Der Bundessekretär:

Manfred Anderle e.h.